

42-649

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung einer Gasleitung (DA 180) von 89426 Wittislingen, OT Zöschlingsweiler, nach 89426 Mödingen, OT Bergheim, mit einer Länge von ca. 3 Kilometer

I. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. EnBW ODR AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, plant die Verlegung einer Gasleitung DA 180, eines 20 KV Erdkabels sowie einer TK Leitungstrasse von Wittislingen, OT Zöschlingsweiler, nach Mödingen, OT Bergheim, in den Gemarkungen Wittislingen, Schabringen und Bergheim mit einer Länge von ca. 3 Kilometer. Die Leitung wird vom nordöstlichen Ortsausgang Zöschlingsweiler über verschiedene Wirtschaftswege ca. 300 m entlang des östlichen Randes des Oberen Rieds an den südwestlichen Ortsrand von Bergheim geführt.

Die Verlegung soll soweit möglich in offener Bauweise / Pflug- oder Fräsverfahren erfolgen und hauptsächlich in den öffentlichen Wegen und Grundstücken der anliegenden Gemeinden erfolgen. Gewässerquerungen werden mit dem Horizontalspülbohrverfahren ausgeführt.

Die betroffenen Straßen- und Wegeoberflächen werden nach Beendigung der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Oberboden im Sinne des BBodSchG und des BNatSchG wieder aufbereitet.

Die Verlegung der Leitung erfolgt in Tiefen von 0,70 m bis zu 1,50 m.

Das Vorhaben dient der Versorgung des Ortsteils Bergheim mit Gas.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens nach § 65 Abs. 2 UVPG war auch eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.4.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UMPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterung des Vorhabens
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Übersichtskarte (ohne Maßstab)
- Lageplan im M 1:5.000
- 4 Lagepläne im M 1:1.000 (Pläne 1 bis 4)

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Verlegung der Leitung führt bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen ist das Vorhaben nicht mit besonderen Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden. Es wird auch nicht von einem Freisetzen von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen ausgegangen. Es handelt sich bei dem Gas um einen leicht entzündlichen, explosiven, Stoff, welcher sich bei Austritt schnell verflüchtigt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch den Leitungsbau beeinträchtigt.

Durch das Eingreifen in Fläche und Boden werden verschiedene Habitatstrukturen unterschiedlicher Tierarten beeinflusst. Im Zuge der Trassenherstellung kommt es auf ca. 100 cm Breite zur Nutzung der durchwurzelter Bodenschichten, wodurch die dort angesiedelten Pflanzen betroffen sind. An wenigen Stellen kommt es auch zu großflächigeren Abtragungen. Das von der Leitungstrasse betroffene Obere Ried ist auf mehreren Ebenen unter Schutz gestellt.

Aufgrund der linearen und dadurch sehr schmalen Trasse fällt die Nutzung von Habitatstrukturen sehr gering aus. Die betroffenen Pflanzstrukturen werden im Anschluss an die Bauzeit wiederhergestellt. Auf den unmittelbar durch die Leitungstrasse genutzten Flächen ist nicht von einer außerordentlich hohen Biodiversität auszugehen, da es sich um regelmäßig frequentierte Wirtschaftswege und somit intensiv bis mäßig intensiv genutzte Flächen handelt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele bei Beachtung der naturschutzfachlichen Auflagen in der Plangenehmigung nicht beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind kaum zu erwarten, da nach Ausführung der Verlegungsarbeiten der vorherige Zustand wieder hergestellt ist.

Auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gewässerquerungen der Gräben werden in Zeiträumen mit geringer Wasserführung durchgeführt, die Querungen an den ständig wasserführenden Gewässern werden mit dem Horizontalspülbohrverfahren ausgeführt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der bestehenden Regelungen nicht ergeben.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPB öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring